

VOGTSBURG
IM KAISERSTUHL

Nachrichtenblatt

Verehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit dieser Ausgabe des Nachrichtenblattes erhalten Sie die neuste Corona-Verordnung. Diese wurde grundlegend neugefasst und am vergangenen Dienstag von der Landesregierung beschlossen. Sie gilt ab kommendem Mittwoch, 1. Juli 2020. Folgendes ist darin unter anderem geregelt:

- Im öffentlichen Raum dürfen sich genau wie im privaten Raum 20 Personen treffen. Die neue Verordnung unterscheidet nicht mehr zwischen privaten und öffentlichen Räumen. Die Regelungen dazu finden Sie jetzt in Paragraf 9.
- Bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden ist kein Hygienekonzept wie in Paragraf 5 gefordert mehr nötig. Dies gilt etwa für Hochzeitsfeiern, Taufen und Familienfeiern.
- Veranstaltungen mit bis zu 250 Personen sind möglich, wenn den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt. Also etwa Kulturveranstaltungen, Vereinstreffen oder Mitarbeiterversammlungen.
- Ab dem 1. August sind Veranstaltungen mit weniger als 500 Personen wieder erlaubt.
- Untersagt bleiben weiterhin Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.
- Bis zum 31. Oktober sind Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden weiter untersagt.
- Abstandsregelungen und Maskenpflicht bleiben weiterhin bestehen.
- Mehrere Spezial-Verordnungen sollen ab dem 1. Juli entfallen. Hier gelten dann die in der neuen Corona-Verordnung festgelegten Regelungen. Bitte informieren Sie sich hierzu auf der jeweiligen Homepage des zuständigen Fachministeriums.

Kinderbetreuung und Wilhelm-Hildenbrand-Schule:

Ab kommendem Montag, 29. Juni 2020, kann in unserer Grundschule und den Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen wieder aufgenommen werden. Diesbezüglich sind wir mit den Trägern und den Leiterinnen der Kindergärten in einem stetigen Austausch. Möglicherweise können jedoch nicht alle Kinder sofort ab dem kommenden Montag wieder aufgenommen werden, da es unter anderem weiterhin personelle Engpässe geben kann. Bitte wenden Sie sich bei Fragen direkt an Ihre jeweilige Einrichtung.

Schwimmbad:

Es ist geplant, auch in diesem Jahr das Schwimmbad für Sie zu öffnen. Derzeit finden die erforderlichen Vorbereitungen statt. Geplant ist die Öffnung in Kalenderwoche 27, voraussichtlich ab dem 1. Juli 2020.

Je nach Vorbereitungsstand kann sich die Öffnung um einige Tage nach vorne oder hinten verschieben. Den genauen Termin entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.vogtsburg.de unter der Rubrik „Aktuelles“. Die Öffnung und Nutzung ist jedoch an die strikte Einhaltung unserer Hygieneregeln gebunden. Diese sind in dieser Ausgabe des Nachrichtenblattes abgedruckt.

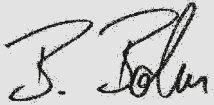
Ich bitte Sie schon heute um Verständnis, wenn Sie einmal nicht mehr in das Schwimmbad kommen, weil dies bereits ausverkauft ist. Dann klappt es vielleicht am nächsten Tag. Bitte halten Sie sich auch an die Hygieneregeln, da wir sonst gezwungen sind, die Öffnung des Freibades erneut zu überprüfen.

Vereinsleben:

Sehr stark eingeschränkt sind auch unsere örtlichen Vereine, deren soziales, kulturelles und sportliches Engagement ebenfalls seit vielen Wochen nur erschwert möglich ist oder ganz ruht. Dies betrifft alle Vogtsburger Vereine, wobei der Trägerverein unserer Krabbelstube, unsere Sport- und Musikvereine, die wichtige Angebote für die Bevölkerung erbringen, besonders betroffen sind.

Gemeinsam mit den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern appelliere ich an Sie, bleiben wir alle miteinander unseren Vereinen verbunden und helfen durch unsere Mitgliedschaft, unsere Vereinsbeiträge oder durch eine finanzielle Unterstützung mit, die aktuelle Zeit zu überstehen. Dies gilt auch für unsere Jugendmusikschule Westlicher Kaiserstuhl-Tuniberg. Halten Sie auch hier bitte weiterhin die Treue!

Freundliche Grüße



Ihr Benjamin Bohn
-Bürgermeister-

Bleiben Sie weiterhin besonnen!
Ihnen allen viel Gesundheit!
„Mir halde zämme“, denn:
Hier in Vogtsburg geht's weiter...

AMTLICHER TEIL



Öffnung des Schwimmbades Oberrotweil in KW 27 geplant

Es ist geplant, auch in diesem Jahr das Schwimmbad für Sie zu öffnen. Derzeit finden die erforderlichen Vorbereitungen statt. Geplant ist die Öffnung in Kalenderwoche 27, **voraussichtlich ab dem 01.07.2020**.

Je nach Vorbereitungsstand kann sich die Öffnung um einige Tage nach vorne oder hinten verschieben. Den genauen Termin entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.vogtsburg.de unter der Rubrik „Aktuelles“.

Die Öffnung und Nutzung ist jedoch an die **strikte Einhaltung einiger Regeln** gebunden, die sich aus den einschlägigen Verordnungen, insbesondere der CoronaVO Sportstätten, ergeben, auf die wir Sie bereits jetzt hinweisen möchten:

- Die maximale Anzahl an Badegästen, die sich gleichzeitig auf dem Schwimmbadgelände aufhalten darf, beträgt 280 Personen.
- Im Schwimmerbereich des Hauptbeckens dürfen maximal 21 Personen gleichzeitig baden.
- Im Nichtschwimmerbereich des Hauptbeckens dürfen maximal 54 Personen gleichzeitig baden.
- Im Planschbecken/Nichtschwimmerbecken dürfen maximal 15 Personen gleichzeitig baden.
- Im Babybecken dürfen maximal 7 Kinder gleichzeitig baden. Die Aufsichtspersonen haben den erforderlichen Abstand zueinander zu halten.
- Für alle Badenden gilt ein Mindestabstand von 1,5 m, sofern Sie nicht unter § 3 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO (Verwandte etc.) fallen.
- Auf der Liegewiese sowie auf dem gesamten Gelände ist zu anderen ein Abstand von mindestens 1,5 m zu halten. Dies gilt nicht für Personen aus dem Kreis des § 3 Abs. 2 CoronaVO Satz 2 (Verwandte etc.).
- Zu und Ausstiege sind nur entsprechend der Beschilderung zu nutzen. Die Ein- bzw. Ausstiegstreppe darf nur genutzt werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet ist. Bei Begegnungsverkehr hat die Person Vorrang, die das Becken verlassen will. Die Person, die in das Becken will, hat in diesem Fall den Mindestabstand herzustellen.
- Toiletten dürfen nur einzeln betreten werden. Begegnungsverkehr ist zu vermeiden. Ausnahmen gelten für Personen

nach § 3 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO.

- Die Startblöcke dürfen nicht genutzt werden.
- Kontakte außerhalb der Schwimmbecken und der einzelnen Attraktionen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt.
- Es sind die vorgegebenen Verkehrswege einzuhalten.
- Die Umkleidekabinen dürfen nur nach eigenständiger vorheriger Desinfektion mit dem bereitgestellten Mittel genutzt werden. Wenn möglich, sollte bereits in Badekleidung eingetreten werden.
- Der Duschaum ist geschlossen. Vor dem Baden ist die Außen- dusche am Becken zu nutzen.
- Das Föhnen der Haare ist untersagt.
- Beim Betreten des Bades erhalten Sie ein Formular zur Kontaktnachverfolgung. Dieses ist zwingend von jedem Badegast auszufüllen und beim Verlassen wieder an der Kasse oder im dafür vorgesehenen Behälter abzugeben. Hierbei ist darauf zu achten, dass Gegenverkehr mit Eintretenden vermieden wird.
- Der Bistro-Bereich unterliegt der CoronaVO Gaststätten. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise des Betreibers.

Wir danken für die Einhaltung dieser Regeln. Bei Zuwiderhandlung wird das Aufsichtspersonal von seinem Hausrecht Gebrauch machen.

Bitte beachten Sie auch, dass das Nichteinhalten ggf. auch Konsequenzen für andere Badegäste hat. Bei wiederholten Verstößen wäre das Schwimmbad zu schließen. Wir appellieren daher an die Vernunft und den Gemeinsinn aller Besucher.

Eintrittstickets gibt es nur vor Ort an der Kasse. Es wird ausschließlich Einzeltickets geben, da nur auf diese Weise die Beschränkung der Besucherzahl sicher überprüfbar ist. Bitte haben Sie daher Verständnis, wenn Sie aufgrund der Besucherzahl vor Ort nicht mehr eingelassen werden können. Gerne können Sie vorab im Schwimmbad unter 07662 6147 anrufen, um sich nach den aktuellen Besucherzahlen und freien Kapazitäten zu erkundigen.

Ihre Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Vom 23. Juni 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele

§ 1 Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2 Allgemeine Abstandsregel

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5

Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3 Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden

1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhof- und Flughafengebäuden,
2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften und
5. von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Freizeitparks, Vergnügungsstätten, Beherbergungsbetrieben und im Gaststättengewerbe bei direktem Kundenkontakt.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,

3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen im öffentlichen oder touristischen Personenverkehr nach Absatz 1 Nummer 1 oder in Einkaufszentren oder Ladengeschäften nach Absatz 1 Nummer 4 oder
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4 Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5 Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verant-

wortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6 Datenerhebung

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung

Kontaktdaten zu erheben sind, dürfen von den zur Datenerhebung Verpflichteten von

Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse erhoben und gespeichert werden. Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

§ 7 Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8 Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgenden Pflichten zu erfüllen:

1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheini-

gung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn dieser ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9 Ansammlungen

(1) Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt.

(2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

1. in gerader Linie verwandt sind,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. dem eigenen Haushalt angehören,

einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10 Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist. Abweichend von Absatz 1 muss bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept nach § 5 erstellt werden.

(3) Untersagt sind

1. Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Juli 2020 und
2. Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Oktober 2020. Die zulässige Teilnehmerzahl erhöht sich bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Personen, wenn zusätzlich zugewiesen werden und
3. die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt.

Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonsti-

gen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.

(6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11 Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.

(2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.

(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12 Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13 Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

§ 14 Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,

4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahrschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen und
14. Freizeitparks.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird.

Teil 2 – Besondere Regelungen **§ 15 Grundsatz**

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 16 Verordnungsermächtigungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch

Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für

den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden,

festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen

sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 Gaststättengesetz und
2. die praktische Fahrausbildung und -prüfung sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und

Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Gaststättengesetz,
4. Messen und Spezialmärkte,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten und
8. Freizeitparks

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17 Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,

3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als zwanzig Personen teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Satz 2 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20 Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona- Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) § 10 Absätze 3, 4 und 6 treten am 31. Oktober 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 31. August 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann	
Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
WolfHermann	

Baustelleninformation: Fahrbahnerneuerung L 115 Bötzingen – Vogtsburg

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, verehrte Damen und Herren,

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, saniert gemeinsam mit der Stadt Vogtsburg und der Gemeinde Bötzingen auf einer Strecke von 5,6 Kilometern die Landstraße 115 zwischen Bötzingen (Kreuzung Gasthaus Krone) und dem Ortseingang (Bushaltestelle) von Vogtsburg-Oberbergen. In diesem Zusammenhang wurden bereits für den Zweckverband Breitband Breisgau-Hochschwarzwald Leerrohre für den Breitbandausbau verlegt.

Die Arbeiten im ersten Bauabschnitt von Vogtsburg-Oberbergen bis zum Steinbruch Hauri in Bötzingen sind abgeschlossen. Aktuell laufen die Sanierungsarbeiten im zweiten Bauabschnitt auf Gemarkung Bötzingen (Bergstraße) von der Kreuzung beim Gasthaus Krone bis zum Steinbruch Hauri.

Beachtung der Sperrung der L 115

Die durchgängige Durchfahrt über die L 115 von Oberbergen nach Bötzingen ist weiterhin nur eingeschränkt möglich. Bitte nutzen Sie die Umfahrung über Bahlingen und Eichstetten oder über Wasenweiler und Ihringen. Von Oberbergener Seite ist Altvogtsburg sowie Oberbergen mit allen Gastronomie- und Weinbaubetrieben über die L 115 wieder uneingeschränkt anfahrbar.

Öffentlicher Personennahverkehr

Bis **Freitag, 3. Juli 2020**, ist die Durchfahrt von Oberbergen nach Bötzingen für den öffentlichen Nahverkehr gesperrt. Jedoch ist der Busverkehr von Oberbergen bis nach Altvogtsburg wieder in Betrieb. Den Baustellenfahrplan der Linie 295 finden Sie auf der Homepage der Stadt Vogtsburg sowie in diesem Nachrichtenblatt.

Wir bitten um Ihr Verständnis und Ihre Geduld für diese Straßenbaumaßnahme. Alle Beteiligten sind bemüht darum, diese so schnell als möglich umzusetzen, und die Einschränkungen so gering als möglich zu halten.

Ihre Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, verehrte Damen und Herren,

wie bereits mehrfach im Nachrichtenblatt veröffentlicht, wird die Landesstraße 115 zwischen Bötzingen (Kreuzung Gasthaus Krone) und dem Ortseingang (Bushaltestelle) von Vogtsburg- Oberbergen saniert. Aufgrund der Sperrung wird der Schwerlastverkehr der Firma Hauri derzeit über Niederrotweil, Oberrotweil und Oberbergen umgeleitet. Dies hat zur Folge, dass der Durchgangsverkehr in Oberrotweil und Oberbergen stark zugenommen hat, besonders im Hinblick auf den Schwerlastverkehr.

Aus diesem Grund hat die Stadt Vogtsburg für die Dauer der Sperrung eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30km/h in den Ortsdurchfahrten Niederrotweil, Oberrotweil und Oberbergen beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald beantragt. Der Antrag wurde in der Zwischenzeit genehmigt und die entsprechende Beschilderung ist seit dem 18.06.2020 in Oberrotweil und Oberbergen und seit dem 24.06.2020 in Niederrotweil in den Ortsdurchfahrten angebracht. Nach Beendigung der Sanierung wird die Beschilderung abgebaut und es gelten wieder die bekannten Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Wir bitten um Beachtung.

Ihre Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl

Bürgermeisteramt Vogtsburg im Kaiserstuhl

Vogtsburg im Kaiserstuhl, 22. Juni 2020

Einladung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung

Am **Dienstag, 30. Juni 2020, 19.00 Uhr**, findet **in der Turn- und Festhalle in Vogtsburg-Burkheim** eine öffentliche Gemeinderatssitzung mit folgender

Tagesordnung statt:

1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 16.06.2020
2. 25-jähriges Dienstjubiläum von Herrn Armin Bühler
3. Beratung und Grundsatzbeschlussfassung zum Beitritt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl zum gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit
4. Schachtdeckelregulierung im Stadtgebiet von Vogtsburg
5. Planfeststellungsbeschluss für den Polder Breisach-Burkheim
6. Verschiedenes
7. Frageviertelstunde

Die Einwohner der Stadt Vogtsburg sind hierzu freundlich eingeladen.

Bohn
Bürgermeister

Gestaltungsberatung bei privaten Umbau- und Sanierungsmaßnahmen

Die Stadtverwaltung bietet Ihnen an, bei privaten Umbau- und Sanierungsmaßnahmen stadtweit eine kostenlose Beratung hinsichtlich gestalterischer Fragen (z.B. Fassadengestaltung, Dacheindeckung, Fenster, etc.) durch den für die Stadt Vogtsburg i. K. verantwortlichen Städteplaner in Anspruch zu nehmen. Wir empfehlen dabei, das Beratungsangebot möglichst frühzeitig vor Bauantragstellung zu nutzen.

Bei Interesse oder Fragen hierzu wenden Sie sich bitte mit Ihrem Anliegen per E-Mail an das Bauamt der Stadt Vogtsburg i. K., stellvertr. Bauamtsleitung Frau Federer unter federer@vogtsburg.de.

Die Anwohnerinnen und Anwohner im Stadtkern Burkheim (siehe nachfolgende Karte) werden gebeten, bei bevorstehenden Umbau- und Sanierungsmaßnahmen die gültige Gestaltungssatzung ggfls. unter Inanspruchnahme des oben angeführten Beratungsangebotes durch den Städteplaner zu berücksichtigen. Die Gestaltungssatzung für den Stadtkern Burkheim ist abrufbar über die Homepage der Stadt Vogtsburg i. K. (www.vogtsburg.de).



Ihre Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl

Wir bitten um Beachtung!

Straßenbauarbeiten in den Wirtschaftswegen Hüttenbergweg und Seubertweg in Vogtsburg-Bischoffingen

Die Modernisierungsarbeiten an den Wirtschaftswegen Hüttenbergweg und Seubertweg in Bischoffingen beginnen am Montag, 06.07.2020. Die gesamten Straßenbauarbeiten dauern bis voraussichtlich Freitag, 17.07.2020. Während dieser Straßenbauarbeiten ist eine Vollsperrung im Hüttenbergweg und Seubertweg erforderlich. Eine Umfahrung über andere Wirtschaftswege ist vorhanden.

Die Zufahrt zu den anliegenden Rebgrundstücken ist möglich, es kann jedoch zu Behinderungen kommen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Verständnis.

Stadtverwaltung Vogtsburg i.K.



Die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl trauert um

Herrn Wolfgang Rieflin

der im Alter von 95 Jahren verstorben ist.

Herr Rieflin trat 1960 als Verwaltungslehrling bei der damals noch eigenständigen Gemeinde Bischoffingen seinen Dienst an. 1964 wurde er zum Ratsschreiber und Grundbuchhilfsbeamten der Gemeinde Bischoffingen verpflichtet. Nach der Gemeindereform wurde er durch die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl für die Stadtteile Bischoffingen und Burkheim zum Grundbuchhilfsbeamten bestellt. Außerdem bot er weiterhin Ratsschreiber-sprechstunden in der Ortsverwaltung an.

1975 wurde ihm auch die Leitung des Liegenschaftsamtes für die Stadtteile Bischoffingen und Burkheim übertragen. Zum stellvertretenden Grundbuchratsschreiber wurde der liebe Verstorbene 1981 bestellt.

Als Beschäftigter im öffentlichen Dienst konnte Wolfgang Rieflin sein 25-jähriges Dienstjubiläum feiern. 1988 trat er schließlich in den Ruhestand.

Für seine geleistete Arbeit sprechen wir Herrn Wolfgang Rieflin heute unseren Dank aus.

Wir werden dem lieben Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

Den Hinterbliebenen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Vogtsburg im Kaiserstuhl, 26. Juni 2020

Für die Stadt Vogtsburg: Für die Ortsverwaltung Bischoffingen:

Benjamin Bohn
Bürgermeister

Jost Göring
Ortsvorsteher

Verkaufsoffener Sonntag am 28.06.2020

Am kommenden Sonntag, 28.06.2020 dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl

STADT VOGTSBURG IM KAISERSTUHL



Die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl sucht für die Badesaison 2020 im Schwimmbad Oberrotweil

eine Reinigungskraft (m/w/d)

für die Reinigung der Toiletten, Duschen und Umkleidekabinen. Die Anstellung erfolgt im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (450 Euro / Minijob).

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns über Ihre Bewerbung, die Sie bitte senden an:

Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl
- Personalstelle -
Bahnhofstraße 20
79235 Vogtsburg-Oberrotweil
oder per Mail an personalstelle@vogtsburg.de



Für Auskünfte steht Ihnen unser stellv. Hauptamtsleiter Herr Martin Chrobok (07662 812 -22) gerne zur Verfügung.
www.vogtsburg.de

NOTRUF UND BEREITSCHAFTSDIENSTE



Bürgermeisteramt Vogtsburg

Bahnhofstraße 20
79235 Vogtsburg-Oberrotweil
Zentrale: 07662 812-0, Telefax 812-46
E-Mail: rathaus@vogtsburg.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 14.00 bis 18.30 Uhr

E-Mail-Adresse für Nachrichtenblatt-Texte:
nachrichtenblatt@vogtsburg.de

Hauptverwaltung

Bürgermeister Bohn	812-24
Bürgermeister-Sekretariat, Frau Dägele	812-24
Hauptamt, Herr Ober	812-21
Sekretariat, Frau Berger	812-25
Personalamt, Herr Chrobok	812-22
Sozialamt, Frau Immele	812-27
Meldeamt, Standesamt, Frau Wiedemann	812-29
Passamt, Meldeamt, Frau Hufenus	812-28
Nachrichtenblatt, Fundbüro	

Finanzverwaltung

Rechnungsamt, Herr Berwing	812-40
Rechnungsamt, Herr Karschewski	812-41
Rechnungsamt, Frau Schweitzer	812-42
Rechnungsamt, Frau Gut	812-47
Stadtkasse, Herr Bühler	812-45
Stadtkasse, Herr Wolf	812-44

Amt für Planen, Bauen, Pflegen

Amtsleitung, Frau Weinmann	812-34
Sekretariat, Frau Hiß	812-30
Bauanträge, Baulasten, Frau Kreutner	812-32
Tiefbau, Friedhof, Straßenbeleuchtung., Herr Hohwieler	812-33
- Wassermeister	015162849152
- Klärwerk	812-90
- Schwimmbad	6147
Abtl. Servicebetrieb Vogtsburg, Herr Dägele	812-80

Grundbucheinsichtsstelle

Ratschreiber, Herr Imbery	812-37
---------------------------	--------

Touristik-Information Vogtsburg i. K.

Frau Sayer	94011
	812-66

Forstverwaltung

Herr Kobras (heinrich.kobras@lkbh.de)	0162 2550711
---------------------------------------	--------------

Gemeindevollzugsdienst	07667 832-124
-------------------------------	---------------

Bereitschaftsdienst

Samstag, 27.06.2020: Apotheke am Gutshof,
Hauptstr. 9, 79224 Umkirch, Tel.: 07665 - 5 16 26

Sonntag, 28.06.2020: Apotheke am Rathaus Reute,
Hinter den Eichen 6, 79276 Reute, Breisgau,
Tel.: 07641 - 91 29 12

Apothekennotdienst im Internet: www.aponet.de oder unter
Tel.-Nr. **22 8 33** von jedem Handy, ohne Vorwahl

Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
(www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen)	

Kinderärztlicher Notfalldienst	0180/60 76 111
---------------------------------------	----------------

Augenärztlicher Notfalldienst	0180/60 75 311
--------------------------------------	----------------

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst am Wochenende	
Den tierärztl. Notdienst erfragen Sie bitte bei Ihrem Haustierarzt.	
Zahnärztliche Notrufnummer	0180 - 3 222 555 41

DRK	
Rettungsdienst / Notfallrettung	112
Krankentransport	0761 / 1 92 22
Rettungshundestaffel Freiburg	0761 / 1 92 22

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	08000 116 016
---	---------------

Sprechzeiten der Polizei

Zu den üblichen Sprechzeiten ist PHK Amann unter
Tel. **07667/9117-130** beim Polizeirevier Breisach für Sie erreichbar.
Außerhalb der regulären Arbeitszeit ist das Polizeirevier Breisach
unter **07667/91170** oder unter der **Notrufnummer 110** zu erreichen.

Wasserversorgung	
Außerhalb der regulären Arbeitszeit	81290

Strom:	
Netze BW, Rheinhausen Störungsnummer:	0800 3629477

Erdgas:	
badenova AG & Co.KG, Störungshotline:	0800 2767767
Bereitschafts- und Entstörungsdienst rund um die Uhr;	
Servicehotline:	0800 2838485
von Montag - Freitag von 08.00 - 18.00 Uhr	

Grünschnitt-Sammelstelle, Hinter der Mühle, Niederrotweil	
Öffnungszeiten:	mittwochs 13.00 Uhr bis 15.45 Uhr
	samstags 13.00 Uhr bis 15.45 Uhr
Bitte getrennte Anlieferung von Reisig u. Gras/Laub/Krautiges beachten.	

Dorfhelferin-Station Vogtsburg

Einsatzleiterin: Marion Immele, Bahnhofstr. 28, Oberrotweil,
Tel. 07662/812-43

Kirchliche Sozialstation Kaiserstuhl-Tuniberg e. V.

Individuelle Pflege, Alltagshilfen, Essen auf Rädern, Hausnotruf
Tel.: 07667 90 58 8-0, E-Mail: info@sozialstation-breisach.de
www.sozialstation-breisach.de

Sprechzeiten der Ortsverwaltungen

Achkarren, Telefon 285
Dienstag, 08.30 bis 11.30 Uhr | Donnerstag, 08.30 bis 11.30 Uhr

Bickensohl, Telefon 296
Dienstag, 14.00 bis 17.00 Uhr | Donnerstag, 08.00 bis 11.00 Uhr

Bischoffingen, Telefon 219
Dienstag, 08.00 bis 11.00 Uhr | Donnerstag, 14.00 bis 17.00 Uhr

Burkheim, Telefon 272
Dienstag und Donnerstag, 9.00 bis 12.00 Uhr

Oberbergen, Telefon 239
Dienstag, 14:00 bis 18:00 Uhr | Freitag, 08.00 bis 11.00 Uhr

Oberrotweil, Telefon 80130
Dienstag, 14.00 bis 18.00 Uhr | Freitag, 08.00 bis 11.00 Uhr

Schelingen, Telefon 251
Mittwoch, 08.00 bis 11.00 Uhr

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl,
79235 Vogtsburg-Oberrotweil, Tel. 07662/8120
Verantwortlich für den redaktionellen Teil: der Bürgermeister.
Für den Anzeigenteil/ Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG,
Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach, Telefon: 07771 9317-11;
Telefax: 9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de,
Homepage: www.primo-stockach.de
Redaktionsschluss: Dienstag, 12.00 Uhr • **Anzeigenschluss:**
Dienstag 12.00 Uhr in Vogtsburg, Mittwoch 15.00 Uhr in Stockach

**STADT VOGTSBURG
IM KAISERSTUHL**



Die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl sucht für die Badesaison 2020 (Juli bis September) im Schwimmbad Oberrotweil

eine/n Kassenmitarbeiter/in

Sie werden bei uns, je nach Bedarf, Witterung und im Rahmen Ihrer zeitlichen Verfügbarkeit, flexibel eingesetzt. Die Vergütung erfolgt als geringfügige Beschäftigung (450 Euro / Minijob).

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns über Ihre Bewerbung, die Sie bitte senden an:

Stadtverwaltung Vogtsburg im Kaiserstuhl
- Personalstelle -
Bahnhofstraße 20
79235 Vogtsburg-Oberrotweil
oder per Mail an personalstelle@vogtsburg.de



Für Auskünfte steht Ihnen unser stellv. Hauptamtsleiter Martin Chrobok (Tel.: 07662 812 -22) gerne zur Verfügung.



Standorte Defibrillatoren

Ortsverwaltung Bischoffingen,
Talstraße 1, 79235 Vogtsburg-Bischoffingen

Ortsverwaltung Bickensohl,
Achkarrer Straße 12, 79235 Vogtsburg-Bickensohl

Öffentliche WC-Anlage Burkheim, Mittelstadt,
79235 Vogtsburg-Burkheim

Ortsverwaltung Oberbergen,
Kirchstraße 7, 79235 Vogtsburg-Oberbergen

Raiffeisenbank Kaiserstuhl, im Eingangsbereich,
Bahnhofstraße 22, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil

Ortsverwaltung Schelingen,
Steingasse 2, 79235 Vogtsburg-Schelingen

Achkarrer Krone, überdachte Weinterrasse,
Schloßbergstraße 15, 79235 Vogtsburg-Achkarren

NICHTAMTLICHER TEIL



EVANG. KIRCHENGEMEINDEN VOGTSBURG

Unsere Gottesdienste

Sonntag, 28. Juni 2020

Bickensohl Gottesdienst 10:00 Uhr
(Pfr. Jost)

Die Kirchen sind jeweils ab 09:30 Uhr zu den Gottesdiensten geöffnet

KATH. PFARRGEMEINDEN VOGTSBURG

Unsere Gottesdienste

Samstag, 27.06.

Oberbergen Eucharistiefeier am Vorabend 18:30 Uhr
(Begrenzte Teilnehmerzahl 33 Personen)

Sonntag, 28.06.

Oberrotweil Eucharistiefeier 10:00 Uhr
zu Ehren des heiligen Johannes B.
(Begrenzte Teilnehmerzahl 50 Personen)

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE

Gemeinde Breisach, Waldstraße 3
- Gottesdienste sonntags 09.30 Uhr und mittwochs 20.00 Uhr -
Hinweis: Während der Bauzeit des neuen Kirchengebäudes finden unsere Gottesdienste in der Kapelle St. Verena in Breisach-Hochstetten, Kirchweg, statt.

SEELSORGEEINHEIT VOGTSBURG

Zur aktuellen Gottesdienstordnung

Noch immer sind wir in der Gestaltung unserer Gottesdienstordnung eingeschränkt. Noch immer müssen wir strengen staatlichen und kirchlichen Regeln folgen, um die Ausbreitung des Corona-Virus nicht durch unser Tun zu beschleunigen: Es muss weiterhin einen Ordnungsdienst für jeden Gottesdienst geben.

Die Zahl der Mitfeiernden ist weiterhin stark begrenzt wegen der Abstandsregeln.

Markierungen für Laufwege und Sitzplätze sind weiterhin einzuhalten.

Das laute Mitsingen von Liedern ist immer noch nicht erlaubt. Der Gebrauch von Alltags-Schutzmasken wird weiterhin empfohlen.

Personen mit Krankheitssymptomen können leider weiterhin nicht teilnehmen.

Erste Erfahrungen, gute und leider auch einige weniger gute, haben wir in den letzten Wochen mit der Feier öffentlicher Gottesdienste in der SE Vogtsburg bereits gesammelt. Allen, die vor Ort viel Arbeit, Zeit und manchmal auch starke Nerven in die streng geregelte Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der einzelnen Gottesdienste eingebracht haben, danke ich hier ausdrücklich! Ohne diese fleißigen Helferinnen und Helfer könnten wir aktuell keine öffentlichen Gottesdienste feiern! Die konkrete Planung der Gottesdienstordnung erfolgt momentan kurzfristig, quasi von Pfarrblatt zu Pfarrblatt, weil nur so neue Entwicklungen berücksichtigt werden können. Ab Juli werden wir auch in Achkarren wieder regelmäßig öffentlich Gottesdienste feiern können.

In der Terminplanung versuchen wir, alle Pfarrkirchen im gleichen Umfang zu berücksichtigen. Dabei planen wir für alle Pfarreien auch einzelne freie Wochenenden ein, damit die Belas-

tung für die treuen Helferinnen und Helfer vor Ort nicht zu hoch wird. Ebenso bemühen wir uns um eine möglichst gerechte und sinnvolle Verteilung auf Samstag und Sonntag. Zusammen mit den Möglichkeiten, die auch Prof. Braun und Dr. Wandler als Zelebranten eröffnen, ergibt sich ein praktikables Gesamtbild.

Solange die aktuell noch strengen Regeln gelten werden, sind öffentliche Gottesdienste am Sonntag um 08:30 Uhr nicht vor Ort leistbar. An den Werktagen sind die geltenden Rahmenbedingungen für öffentliche Gottesdienste vor Ort in keiner unserer Pfarreien sicher umsetzbar. Wegen der begrenzten Teilnehmerzahlen entfallen auch Messen für Verstorbene. Die Kirchen St. Pantaleon und St. Romanus erfüllen leider nicht die erforderlichen bauseitigen Voraussetzungen, um noch sinnvoll öffentliche Gottesdienste dort feiern zu können. In der Kirche St. Michael ist die bauliche Situation etwas besser, deshalb können auch dort wieder einzelne öffentliche Gottesdienste unter den strengen Auflagen gefeiert werden.

Wir werden weiter aufmerksam beobachten, ob und ggf. welche neuen Gestaltungsräume uns erlaubt werden. Geduld wird auf jeden Fall weiter dazu gehören...

Pfarrer Armin Haas, Pfarradministrator



Naturzentrum Kaiserstuhl im Schwarzwaldverein e.V.

Sommerprogramm mit Änderungen

Vögel, Schmetterlinge und Wildbienen im Blumenparadies

Exkursionen sind mit Einschränkungen erlaubt. Da max. 12 Personen teilnehmen dürfen, ist eine **Anmeldung** direkt im Naturzentrum Kaiserstuhl **erforderlich**: Per Mail oder telefonisch am Montag und Donnerstag von 10-12 Uhr.

Sonntag, 28.6., 9-11.30 Uhr

Vogelwelt am Belschberg

Entdecken Sie gemeinsam mit einem jungen ambitionierten Ornithologen Bienenfresser, Schwarzkehlchen, Wiedehopf, Zaunammer und vieles mehr. Wasenweiler am Bahnhof, Hannes Bonzheim, 5 €. Bitte Fernglas mitbringen, **Anmeldung bis 26.6. erforderlich!**

Samstag, 4.7., 8-10.30 Uhr

Gefiederte Seltenheiten am Scheibenbuck

Beobachten Sie besondere Schätze des Kaiserstuhls bei diesem vogelkundlichen Spaziergang. Oberbergen, P Winzergenossenschaft, Martin Hoffmann, 5 €. Bitte Fernglas mitbringen, **Anmeldung bis 2.7. erforderlich!**

Sonntag, 5.7., 14-17 Uhr

Schmetterlinge am Badberg

Kommen Sie mit zu einem erlebnisreichen Spaziergang zu Biologie, Ökologie und Naturschutz heimischer Tagfalter. Alt-Vogtsburg, am Brunnen vor Gasthaus „Rössle“, Rebecca Fies & Martin Oehler, 6 €, **Anmeldung bis 3.7. erforderlich!**

Freitag, 10.7., 18-20 Uhr

Biologische Artenvielfalt in unseren Gärten

In welchem Garten fühlt sich Mensch und Tier wohl? Wir laden Sie ein zu einem Dorfrundgang mit nützlichen Tipps für den eigenen Garten. Ihringen, Naturzentrum Kaiserstuhl beim Rathaus, Ulrike Stephan & Birgit Sütterlin, 5 €, **Anmeldung bis 8.7. erforderlich!**

Sonntag, 12.7., 10-12.30 Uhr

Bienenfresser in der Bötzingen Weinlandschaft

Alte Hohlwege und neu geschaffene Lösswände sind idealer Lebensraum für den Bienenfresser. Bötzingen, St. Albanskapelle, Bergstraße 54, Thomas Gumbert, 5 €. Bitte Fernglas mitbringen, **Anmeldung bis 10.7. erforderlich!**

Sonntag, 19.7., 10-12 Uhr

Artenvielfalt im Weinbergbiotop

Mit der Winzerfamilie streifen wir durch das summende Weinbergbiotop und erfahren mehr von einer artenfördernden Bewirtschaftung. Bahlingen, Rathaus Infosäule, Webergässle, Katharina & Johannes Kiefer, 5 €, **Anmeldung bis 16.7. erforderlich!**

In unseren **Ausstellungsräumen in Ihringen** zeigen wir aktuell eine **Fotoausstellung** mit wunderschönen Aufnahmen von **Wildblumen und ihren Samen**. So haben Sie Pflanzensamen noch nie gesehen - bizarre Formen im Makroformat. In einer Samenausstellung können Sie die kleinen Naturkunstwerke betrachten. Bunte Aquarellbilder mit Blumenmotiven ergänzen die Fotoausstellung.

Einlass ist **nur mit Mundschutz** gestattet.

Öffnungszeiten:

Montag + Donnerstag 10-12 Uhr, Samstag 15-17 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Kontakt + Information:

Naturzentrum Kaiserstuhl im Schwarzwaldverein e.V.

Birgit Sütterlin & Reinhold Treiber

Bachenstr. 42, 79241 Ihringen

Tel: 07668 7108 80 (Mo + Do 10-12 Uhr)

Email: info@naturzentrum-kaiserstuhl.de

www.naturzentrum-kaiserstuhl.de

Gemeindebücherei Vogtsburg

! ACHTUNG !

Die Gemeindebücherei in Oberrotweil bleibt
am **09. Juli 2020 geschlossen!**

Wir bitten um Beachtung!

Musik aus der Barockzeit "Deutschland und der vermischte Geschmack"

Am Sonntag dem **12. Juli um 19 Uhr** findet in **der St. Michaeliskirche in Niederroweil** im Kaiserstuhl ein Konzert mit Sonja Kanno-Landoll, Barockblock- und Traversflöte; Ulrike Wetach-Weidemaier, Barockblockflöte und Ekkehard Weber, Viola da gamba statt.

Auf dem Programm stehen Werke von G. Ph. Telemann, J. J. Quantz, Joh. Seb. Bach.

In Johann Joachim Quantz' Wortschöpfung des „vermischten Geschmacks“ spiegelt sich die gesamte Auseinandersetzung um stilistische „Vorlieben“ europäischer Nationen im Barock. Deutschland war eher eine Importnation, deutsche Komponisten sind über Generationen nach Italien gepilgert, um dort zu lernen, später auch nach Frankreich (wie z.B. Telemann).

Letzterer ist ein exzellenter Vertreter des vermischten Geschmacks, findet sich doch bei ihm alles vom italienischen Feuer über französische Noblesse bis hin zu polnischer Volkstümlichkeit. Aber auch J.S. Bach, der Deutschland nie verlassen hatte, verband mühelos die stilistischen Eigenheiten unterschiedlicher Nationen, destillierte und konzentrierte sie zu einer ganz eigenen Musik, die sich meist nach wenigen Takten zweifelsfrei als „bachisch“ zu erkennen gibt.

ARCADIA ENSEMBLE & KONZERTORGANISATION

Gemeinde Bötzingen



Inklusion im Alltag – Eine neue Aufgabe für engagierte Bürger/-innen in Bötzingen

Eine interessante Möglichkeit zu ehrenamtlichem Engagement bietet unsere Kommune für Menschen mit und ohne Behinderung an: Die Gemeinde Bötzingen beschäftigt sich mit dem Thema der Inklusion im Alltag. Um diese Aufgabe weiterführen zu können, möchten wir wieder einen „kommunalen Inklusionsvermittler (m/w/d)“ einsetzen.

Dabei geht es um die Aufgabe, durch geeignete Initiativen die gleichwertige Teilhabe aller in unserer Gemeinde lebenden Menschen zu erreichen. Dies gilt besonders für Menschen mit Behinderung und anderen Beeinträchtigungen. Er/Sie soll die politisch Verantwortlichen in der Gemeinde beispielsweise bei der Vernetzung von Maßnahmen unterstützen.

Sie werden von der Akademie Himmelreich in Kirchzarten an zwei 1-tägigen Seminaren qualifiziert und in der Praxis kontinuierlich begleitet.

Sie wollen sich ehrenamtlich einbringen, schätzen selbstständiges Arbeiten, verfügen über gute Kommunikationsfähigkeiten, haben Freude am Umgang mit Menschen, Interesse am Thema Inklusion und wollen diese voranbringen? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bei Interesse senden Sie uns eine kurze Bewerbung an die Gemeindeverwaltung Bötzingen, Hauptstr. 11, 79268 Bötzingen oder an katharina.kreuz@boetzingen.de. Für weitere Informationen zur Stelle steht Ihnen Frau Kreuz, unter Tel.: 07663 / 9310-36, gerne zur Verfügung.

SchülerAbo des RVF:

Eltern bezahlen auch für Juli nichts

Nachdem Eltern schon im Juni nichts für das SchülerAbo bezahlen mussten, werden Sie nun auch für den Monat Juli entlastet. Der Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) verzichtet bei den SchülerAbos auf die Abbuchung der Juli-Rate. Dies passiert automatisch, die Eltern brauchen nichts weiter zu veranlassen. Möglich wird dies, weil das Land Baden-Württemberg entsprechende Finanzmittel zur Entlastung von Familien mit Schüler-Abos zur Verfügung stellt.

Es war zunächst nicht ganz klar, welche genaue Summe und Vorgabe der RVF vom Land erhält. „Nachdem wir hier nun den Rahmen kennen, können wir auch, wie angekündigt, eine weitere Entlastung direkt an die Eltern weitergeben.“, kommentiert Florian Kurt, Geschäftsführer des RVF. „Wir sind sehr dankbar, dass es entsprechende Mittel für die Familien gibt. In der aktuell auch für den ÖPNV sehr schwierigen Situation könnten wir als RVF nicht in diesem Umfang auf Einnahmen verzichten.“, sagt Kurt.

Die Finanzmittel des Landes für 2 SchülerAbo-Monatsraten werden zweckgebunden an die Landkreise und Städte als Verantwortliche für den Schülerverkehr ausgegeben, die das Geld dann an die Verkehrsverbände weiterreichen.

Hintergrund:

Das SchülerAbo ist das Abo der Schüler-RegioKarte für Kinder, Jugendliche und Azubis, die regelmäßig Busse und Bahnen im RVF-Gebiet nutzen. Es gilt in der Stadt Freiburg sowie den Landkreisen Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald. Die Monatskarten kosten im Abo mind. 15% weniger; Eltern die Zuschüsse erhalten, erhalten diese auch für das Abo.

VEREINSMITTEILUNGEN



Sportverein Burkheim e. V.

Altpapiersammlung

Die Mitglieder des SV Burkheim sammeln am **Samstag, den 11. Juli 2020 Altpapier**.

Bitte stellen Sie dazu das Papier oder Kartonagen auf 9.00 Uhr gebündelt bereit.

Aufgrund der derzeitigen Lage bittet der Verein darum, das Papier lose oder mit Klebeband gebündelt bereitzustellen. Wer sein Papier persönlich abgeben will, kann dies am Container auf dem Gelände Parkplatz Halle zwischen 9.15 und 13 Uhr tun.

Aufgrund der Corona-Verordnungen darf jeweils ein Fahrzeug auf das Gelände einfahren. Der Kofferraum wird entladen, so dass jeder im Auto sitzen bleiben kann.

Wir bedanken uns herzlich für Ihre Bereitschaft, unsere Vereine zu unterstützen.

Diese Leistung ist ein Teil des ehrenamtlichen Engagements der Vereine und mit erheblichem Aufwand verbunden. Wir bitten deshalb um größtmögliche Unterstützung bezüglich der Bereitstellung der Wertstoffe.

Burkheim Touristik e.V.

Wöchentl. Weinbergsführung immer Dienstags um 16.00 Uhr
Wöchentl. Städtleführung immer Freitags um 16.00 Uhr

Für beide Führungen gibt es nur eine begrenzte Teilnehmerzahl! Kosten 5 Euro p.P.

Treffpunkt und Anmeldung: Burkheimer Winzer eG
Telefon 07662/ 939315 oder persönlich vor Ort

Die Führungen finden unter Beachtung der aktuellen Hygienevorschriften statt.

Die Angabe der Kontaktdaten ist obligatorisch.

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme:
Burkheim Touristik e.V.



LandFrauen Oberrotweil

Neues Angebot startet mit Gaby Wicht:

Meditation für mehr Gelassenheit, Wohlbefinden und Lebensfreude

Meditation schult die Aufmerksamkeit, bringt unseren Körper zur Ruhe und die Seele ins Gleichgewicht. Wir wollen mit einer

wunderbaren Meditations-App, die auch von Profis empfohlen wird, in kleiner Runde mit den grundlegenden Methoden des Meditierens beginnen. Wir lernen in den geführten Übungen, unseren Körper und Atem bewusst wahrzunehmen, entspannt unsere Gedanken und Gefühle zu betrachten und Momente der Stille zu erfahren. Je nach Wunsch der Teilnehmerinnen steigen wir in verschiedene Themenschwerpunkte ein.

Die Coronabedingten Vorsichtsmaßnahmen halten wir verantwortungsbewusst ein.

Donnerstags ab 02. Juli 2020, 19.30 – 20.15 Uhr, LandFrauenraum Oberrotweil

Teilnahme ist kostenfrei, mitzubringen sind evtl. Gymnastikmatte, Kissen und Decke
Infos und Anmeldungen bei Gaby Wicht, Tel. 2264789

Wir freuen uns auf Euch!
Eure Vorstandschaft



Sportverein Achkarren e.V.

SVA Burger Aktion

Freitag 03.07.2020 17:00 bis 21:00

Frische hausgemachte Burger mit Pommes aus Forchheimer Pommes Manufactur, wahlweise toGo oder geliefert.
Mit Rinder Patty 10,00€ zzgl. 0,50€ je extra Topping (Käse, Bacon, Zwiebeln) oder als vegetarische Alternative mit Gemüse Patty 10,00€

Nur auf Vorbestellung bis Freitag 03.07. 12:00 Uhr unter WhatsApp: 0151-50604894 oder per Mail: schriftfuehrung@sv-achkarren.de
Lieferung innerhalb Vogtsburg ab 40€ Bestellwert
nur solange der Vorrat reicht

Sportwoche SV Achkarren

Seit vielen Jahren findet jährlich, immer im Juli, unsere „Achkarrener Sportwoche“ statt.
Diese Woche hat für uns eine langjährige Tradition, ist mittlerweile Kult. Das Highlight ist unser Straßenturnier, welches bisher immer sehr beliebt und sehr gut besucht war.
Wie schnell sich unsere Welt ändert, haben wir nun in den letzten Wochen erleben müssen. Aufgrund dessen können wir in diesem Jahr leider unsere Sportwoche nicht stattfinden lassen. Die Entscheidung ist uns wirklich nicht leicht gefallen, denn uns als Verein trifft dies sehr hart. Wir leben von diesen Einnahmen, bestreiten damit unsere Vereinstätigkeiten und monatlichen Fixkosten.

Wir versuchen nun unsere Vereinskasse durch andere/weitere Aktionen zu füllen wie z.B.:

- SVA Burger Aktion
- Erwerb eines Vereins T-Shirts
- Erwerb einer saisonalen Jahreskarte
- Passive Mitgliedschaft
- Bandenwerbung
- Spenden

Weitere Informationen hierzu findet Ihr auf unserer Homepage www.sv-achkarren.de

Liebe Achkarrener, liebe Vereinsmitglieder, liebe Gönner und Freunde, wir bedanken uns an dieser Stelle für Eure bisherige langjährige Treue und Euer Engagement und freuen uns auf Eure Unterstützung.

Euer SV Achkarren
Alex Bayer Ilona Bühler
1.Vorstand 2.Vorstand

Stadtkapelle Burkheim

Werkstattkonzert der Stadtkapelle Burkheim

Die Stadtkapelle Burkheim lädt **unter den aktuell geltenden Abstands- und Hygiene-Regelungen & Dokumentationspflichten (!)** am **Dienstag, 30.06.2020** um **19:30 Uhr** zum 1. Werkstattkonzert auf die Wiese neben der Burkheimer Lazarus-von-Schwendi-Halle ein.

Sitzgelegenheiten (Teppich, Klappstuhl,...) und Verpflegung bitten wir selbstständig zu organisieren.
Getränke in Flaschen werden – solange der Vorrat reicht – gegen eine kleine Spende ausgegeben.

Dem geübten Zuhörer wird hierbei nicht entgehen, dass die Stadtkapelle Burkheim in den letzten Wochen nicht untätig war und die dienstäglichen Musikproben ins digitale Neuland auslagerte.

Wir freuen uns ein paar bekannte, aber auch noch unbekannte Gesichter zu sehen – also kommen Sie Dienstag und lauschen unserem 1. Werkstattkonzert mit Musikproben-Charakter unter der musikalischen Leitung von Martin Jäckl!

Und falls Ihnen der Auftritt gut gefallen hat oder falls Sie die Stadtkapelle Burkheim in diesen besonderen Zeiten finanziell einfach ein bisschen unterstützen möchten, freut sich der Förderverein über wirklich jede Spende:

Spendenkonto
Förderverein der Stadtkapelle Burkheim e.V.
IBAN: DE02 6806 3479 0021 5957 05
Raiffeisenbank Kaiserstuhl e.V.

Nähere Informationen zum Förderverein der Stadtkapelle Burkheim finden Sie unter <http://www.stadtkapelle-burkheim.de/stadtkapelle-burkheim/foerderverein-der-stadtkapelle-burkheim/>



**ERDBEER-
BANANEN
SMOOTHIE**

Zutaten für 4 Gläser
4 Bananen (ca. 230 g)
180 g Erdbeeren
300 g Naturjoghurt
100 ml Milch

ENDE DES
REDAKTIONELLEN TEILS

Danksagung - statt Karten

Jutta Hannig

*21.09.1943 - † 06.05.2020

Beim Abschied war es uns ein Trost zu sehen, wie viel Wertschätzung und Anteilnahme meiner lieben Frau, unserer guten Mutter, Schwiegermutter und liebevollen Oma über den Tod hinaus entgeggebracht wurde.

Wir danken allen, die ihr im Leben Zuneigung und Freundschaft schenkten, sie im Tod ehrten und sich mit uns in stiller Trauer verbunden fühlten. Für die persönlichen Briefe, Blumen und Geldspenden bedanken wir uns herzlich.

Familie Horst Hannig

Vogtsburg Oberrotweil im Juni 2020

Junge Familie sucht

Haus oder Baugrundstück

in Vogtsburg. **Telefon 0 76 62 - 93 68 39**

Suche dringend Wohnung und Atelier / kleines Häuschen / Schopf etc.

Atelier sollte ebenerdig sein
und Starkstrom- und Wasseranschluss haben.
www.ulrike-kaltenbach.de • mobil: 0157 3532 9948

Wir suchen ab sofort tatkräftige
Unterstützung im Bereich

Lager / Garten

Zur Unterstützung unseres
Teams suchen wir ab sofort
eine/n zuverlässige/n, ordentliche/n und tatkräftige/n
Mitarbeiter/in im Bereich Lager/Garten/Betrieb.
Der Führerschein ist zwingend erforderlich! Zudem
wäre es von Vorteil, wenn handwerkliche Fähigkeiten
und ein grüner Daumen vorhanden wären.

Bewerbung bitte an:

Weingut Freiherr von Gleichenstein

Bahnhofstr. 12 | 79235 Vogtsburg-Oberrotweil
Tel. 07662/288 | weingut@gleichenstein.de



Grillabend auf dem Lenzenberg

Am 27. Juni, 4. Juli und 10. Juli bieten wir ab 19 Uhr
Fisch, Wild, Lamm, Geflügel, Grillkäse etc.
frisch vom Holzkohlegrill.

Um Reservierung wird gebeten unter 0 76 68 / 2 84
oder m.buehler@lenzenberg.de



Roland Weis
Steinmetz und Bildhauer

Kapellenstraße 5a
79235 Vogtsburg - Oberbergen
07662/949118 od. 01749483261
www.steinmetz-weis.de

Meisterbetrieb

Staufen darf nicht zerbrechen!

staufenstiftung.de

Stiftung zur
Erhaltung
der historischen
Altstadt
Staufen

identis.de



www.nigrin.net

Modernste Küchen-details und neuste Technologie

Nigrin
seit 1903 Inh. Schätzle

Vogtsburg-Oberrotweil
Hauptstraße & Mittelgasse
Telefon: 0 76 62 / 231
info@nigrin.net

Wir nehmen uns Zeit für Ihr Anliegen und beraten Sie gerne!



Ihre Immobilienexperten in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.
 Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung.
Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!

GARANT
 IMMOBILIEN

Telefon: 0761 88 85 72-70
 freiburg@garant-immo.de
 www.garant-immo.de

Gärtnerei Bärmann
 BLUMENFACHGESCHÄFT

..... Sommer im Topf

☼ **Topf-Sonnenblumen St. 2,95 €**

Öffnungszeiten:
 Montag- Samstag 8 - 12 Uhr, 14 - 18 Uhr
 Samstag mittags geschlossen

Kirchgasse 27 • 79291 Merdingen
 Telefon 07668 / 219




Wir ♥ Lebensmittel



Zur Verstärkung unserer Teams in Endingen, Oberrotweil und Sasbach suchen wir

VERKÄUFER (m/w/d)
 für unsere Frischetheke in Voll- oder Teilzeit

KASSIERER (m/w/d)
 in Teilzeit (ca. 20 Stunden pro Woche)

MITARBEITER (m/w/d)
 für unsere Obst- und Molkereiabteilung in Voll- oder Teilzeit

MITARBEITER (m/w/d)
 für unseren Markt allgemein in Voll- oder Teilzeit

WIR BIETEN IHNEN

- Top Vergütung
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- Sicherer Arbeitsplatz
- Harmonisches und motiviertes Team

INTERESSIERT?
 Dann bewerben Sie sich schriftlich oder per E-Mail unter personal@edeka-schworer.de. Für erste Rückfragen steht Ihnen Frau Lacoste (Tel. 07642-920170) zur Verfügung.



Verwaltung • Ersteiner Str. 20 A • 79346 Endingen

Wir sind eine qualitativ führende sowie im Umsatz weiterhin wachsende Winzergenossenschaft im Kaiserstuhl. Die Auszeichnung zur besten Winzergenossenschaft in Baden und zur Nr. 2 in Deutschland sowie 15 Bundesehrenpreise sprechen für die hervorragende Qualität unserer Weine, welche wir weiter steigern wollen. Um dieses Ziel zu erreichen, suchen wir zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen

Weintechnologen bzw. technisch versierten Mitarbeiter bzw. Winzer (m/w/d)
 in Vollzeit und Festanstellung.

Sie unterstützen das Team vor allem im Bereich Abfüllung und Kellerwirtschaft und sind direkt dem 1. Kellermeister unterstellt.

Wir bieten Ihnen einen abwechslungsreichen und sicheren Arbeitsplatz in einem tollen Unternehmen. Überzeugen Sie uns mit Ihrer Persönlichkeit und senden Sie per Post oder E-Mail Ihre aussagekräftige Bewerbung an Frau Ichterz / Buchhaltung-Personal:
ichterz@winzergenossenschaft-achkarren.de
 Wir freuen uns auf Sie!



Bianca Ichterz | Schloßbergstr. 2 | 79235 Vogtsburg-Achkarren

Ludwig Figlestahler

Bestattungsdienst

- † Überführung / Abholung
- † Aufgeben der Todesanzeige
- † individuelle Betreuung

- † Erledigung aller Formalitäten
- † Organisation der Beerdigung
- † Tag und Nacht erreichbar

Milchstr. 9, 79206 Breisach-Gündlingen, Tel.: 07668/902090, Mobil: 0170/2137708